

Reglement

vom 28. März 2018

über die Bewilligung von Studienurlaube durch die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg

Die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG);

gestützt auf das Personalreglement der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg vom 14. Dezember 2015;

auf Antrag der Generaldirektion der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziel

Dieses Reglement legt die Kompetenzen und Modalitäten für die Bewilligung eines Studienurlaubs für das Personal in Lehre und Forschung (PLF) der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg fest.

Art. 2 Definition des Studienurlaubs

¹ Der Studienurlaub bezweckt, dem PLF die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen weiterzuentwickeln. Er dient namentlich dem Erwerb von Fachkenntnissen zur beruflichen Weiterentwicklung der Professorinnen und Professoren sowie der Dozentinnen und Dozenten. Er soll ferner zur besseren wissenschaftlichen Positionierung der Hochschulen der HES-SO//FR beitragen.

² Der Studienurlaub hat zum Ziel, dem PLF die Möglichkeit zu geben, sich ausschliesslich Folgendem zu widmen:

- a) Aktualisierung und Entwicklung der Kenntnisse im ausgeübten Unterrichts- und Forschungsbereich durch einen Kontakt mit der Praxis und den Berufs- respektive Wissenschaftskreisen;

- b) Entwicklung neuer Kompetenzen;
- c) Lancierung neuer Forschungsprojekte;
- d) Aufbau einer Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Unternehmen oder Instituten;
- e) andere Aktivitäten, die in eigene Publikationen in Verbindung mit den Bst. a) bis d) münden.

³ Die Person, der ein Studienurlaub bewilligt wurde, wird von ihren Lehraufgaben freigestellt. Sie wird auch von den anderen Aufgaben freigestellt, sofern ihre Erfüllung zufriedenstellend gewährleistet wird.

Art. 3 Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten wird in Artikel 36 HES-SO//FRG festgelegt.

2. KAPITEL

Voraussetzungen

Art. 4 Bezugsperioden

Das Personal in Lehre und Forschung hat nach jeder Tätigkeitsperiode von sechs Jahren in einer Funktion im Sinne von Artikel 3 die Möglichkeit, einen Studienurlaub zu beantragen.

Art. 5 Dauer

Der Studienurlaub dauert höchstens sechs Monate.

Art. 6 Entlohnung

¹ Das Gehalt wird grundsätzlich durch die Gewährung eines Studienurlaubs nicht beeinträchtigt. Die Berechtigten haben folglich Anspruch auf Auszahlung ihres vollen Gehalts.

² In Ausnahmefällen kann der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten sechs Jahre berücksichtigt werden, um das Gehalt während des Studienurlaubs zu bestimmen.

Art. 7 Stellvertretung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller organisiert die Stellvertretung zusammen mit der Schuldirektion, damit der Unterricht und die übrigen Tätigkeiten während des Studienurlaubs sichergestellt sind.

² Der Unterricht beziehungsweise die anderen Aufgaben, die die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht gewährleisten kann, müssen wie folgt kompensiert werden:

- a) durch eine Erhöhung der Unterrichtsstunden der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers selber während des Semesters, das dem Urlaub vorausgeht oder folgt, sofern dadurch kein beträchtlicher Nachteil für die Studierenden entsteht, oder
- b) durch eine solidarische Vertretung durch ein anderes Mitglied des PLF im Sinne von Artikel 3. Das entsprechende Pensum wird im Pflichtenheft der betreffenden Person aufgeführt, oder
- c) eventuell durch Unterricht, der von einer oder einem ad hoc angestellten Lehrbeauftragten erteilt wird.

Art. 8 Kosten der Stellvertretung

¹ Grundsätzlich werden die Kosten für die Stellvertretung von der HES-SO//FR getragen.

² Wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller während des Studienurlaubs eine bezahlte Tätigkeit ausübt, wird die eventuelle Entlohnung teilweise oder vollständig zur Deckung der Kosten für die Stellvertretung verwendet.

³ Für den Fall, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihre oder seine Stelle weniger als vier Jahre nach Ende des Urlaubs verlässt, schliesst sie oder er mit der HES-SO//FR eine Vereinbarung ab, in welcher die Rückerstattung eventueller Kosten geregelt wird, die der HES-SO//FR zur Sicherung ihrer oder seiner Stellvertretung erwachsen sind.

Art. 9 Reise- und Lebenshaltungskosten

¹ Die Reise- und Lebenshaltungskosten in Verbindung mit dem Studienurlaub gehen zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

² Die Kosten gemäss Abs. 1 können vom gastgebenden Institut übernommen werden. Falls die Kosten in Form von Naturalien übernommen werden, gelten sie nicht als Entlohnung.

3. KAPITEL

Verfahren

Art. 10 Verfahren

¹ Der Studienurlaub wird mit einem begründeten Gesuch beantragt, das mit der Stellungnahme der oder des Vorgesetzten an die Schuldirektion gerichtet wird. Das Gesuch wird spätestens am 1. März respektive am 1. September für das folgende Winter- respektive Sommersemester eingereicht.

² Die Begründung des Gesuchs um Studienurlaub muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) die wissenschaftlichen Tätigkeiten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers während des Studienurlaubs;
- b) einen konkreten und realistischen Vorschlag für die Modalitäten der Stellvertretung, die Organisation der Arbeit sowie die Weitergabe der nötigen Informationen;
- c) den Betrag und die weiteren Details der Entlohnung, falls während des Studienurlaubs eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt wird;
- d) die unternommenen Schritte, damit die gastgebende Institution den Studienurlaub mitfinanziert.

Art. 11 Genehmigung der Schuldirektion

¹ Die Schuldirektion prüft, ob die in Artikel 10 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Ausserdem prüft sie, ob:

- a) das Gesuch aufgrund des Nutzens, den die Schule und die HES-SO//FR voraussichtlich daraus ziehen, gerechtfertigt ist;
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen überzeugenden Tätigkeitsplan in enger Verbindung mit ihrer oder seiner Funktion vorlegt.
- c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von seinen Fähigkeiten, Leistungen und seinem Verhalten her den Anforderungen der Funktion entspricht.

³ Die von der Schuldirektion genehmigten Gesuche werden an die Anstellungsbehörde weitergeleitet. Die Gesuche müssen spätestens am 15. Oktober beim Personaldienst der HES-SO//FR eintreffen, wenn der Studienurlaub für das folgende Frühjahrssemester geplant ist, respektive spätestens am 1. Mai, wenn der Studienurlaub für das folgende Herbstsemester geplant ist.

Art. 12 Entscheid der Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde bewilligt den Studienurlaub umgehend, wenn die Bedingungen gemäss Artikel 10 und 11 erfüllt sind. Sie kann andere Faktoren, insbesondere finanzieller Art, sowie die übergeordneten Interessen der HES-SO//FR ebenfalls berücksichtigen.

² Sie berücksichtigt für die Festlegung der Dauer des Studienurlaubs die Stichhaltigkeit und das Ausmass des geplanten wissenschaftlichen Programms.

Art. 13 Aufschub von Urlauben

Falls die Gesuche um Studienurlaub für ein bestimmtes Semester die finanziellen Möglichkeiten übersteigen und/oder den ungestörten Unterrichtsablauf behindern, kann der Personaldienst der HES-SO//FR den Urlaub aufschieben. In diesem Fall schlägt die HES-SO//FR eine Prioritätenliste vor.

Art. 14 Besondere Voraussetzungen

In besonderen Ausnahmefällen kann mit dem Einverständnis der Volkswirtschaftsdirektion ein Studienurlaub ausserhalb der in diesem Reglement festgelegten Vorschriften bewilligt werden.

Art. 15 Vereinbarung

Wird ein Studienurlaub genehmigt, so schliesst die betreffende Person mit der Generaldirektion eine Vereinbarung darüber ab. Die Vereinbarung regelt namentlich die Fortsetzung der Zusammenarbeit nach der Rückkehr vom Studienurlaub.

4. KAPITEL

Weitere Pflichten

Art. 16 Schlussbericht

Innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr vom Studienurlaub muss die betreffende Person die Resultate des Studienurlaubs in einem Schlussbericht auf geeignete Weise präsentieren. Der Bericht gibt Aufschluss über:

- a) die Situation während der Umsetzung des Projekts (Gastgeberinstitut, Betreuung, Zusammenarbeit usw.);
- b) den Mehrwert, den das Projekt für das berufliche Kompetenzportfolio gebracht hat;
- c) den Nutzen für die HES-SO//FR, einschliesslich der Beschreibung der durchgeführten Arbeiten und der Liste allfälliger Publikationen;
- d) die Schlussabrechnung der vom Institut oder von Dritten gezahlten Entlöhnung zum Nachweis.

Art. 17 Informationspflicht

¹ Die betreffende Person informiert unverzüglich den Personaldienst der HES-SO//FR über jede Entlöhnung während dem Studienurlaub und verpflichtet sich, den gesamten Betrag zu überweisen.

² Jeder Verschleierungsversuch und jede Missachtung der Informationspflicht kann eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt am 1. Mai 2018



Olivier Curty

Staatsrat, Volkswirtschaftsdirektor